

V 461.V-I**Richtlinien zu Kündigung durch die Auftraggeberin/ den Auftraggeber****1. Kündigung nach § 8 Abs. 2 VOB/ B**

- 1.1 Stellt der Auftragnehmer die Zahlungen gegenüber seinen Gläubigern ein, dann ist die Kündigung im Allgemeinen erst dann auszusprechen, wenn er auch seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß ausführt.
- 1.2 Im Falle eines Insolvenzverfahrens ist zu prüfen, ob die vertragsgemäße Ausführung noch gewährleistet ist. Grundsätzlich ist dazu zunächst von der Insolvenzverwaltung eine Erklärung zu verlangen. Ist die vertragsgemäße Ausführung durch die Insolvenzverwaltung nicht gewährleistet, dann ist die Kündigung auszusprechen.

2. Kündigung nach § 8 Abs. 3 VOB/ B

- 2.1 Verweigert der Auftragnehmer die Beseitigung eines Mangels während der Ausführung (§ 4 Abs. 7 VOB/B), so ist, wenn der Mangel auch bei Minderung der Vergütung nicht hingenommen werden kann, der Vertrag nach § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen.
- 2.2 Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb (§ 4 Abs. 8 VOB/B), obwohl er dies im „Angebotsschreiben“ erklärt hat, ist dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung zu setzen und die Kündigung anzudrohen. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung nicht nach, kann der Vertrag nach § 8 Abs. 3 VOB/B gekündigt werden (siehe Richtlinie V 400.V-I, Nr. 4.3.3).
- 2.3 Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 VOB/B vor, so ist zu prüfen, ob die Vertragserfüllung vom Auftraggeber trotz seines Schadensersatzanspruchs nach § 6 Abs. 6 VOB/B nicht mehr hingenommen werden kann; gegebenenfalls ist der Vertrag nach § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen.

3. Kündigung nach § 8 Abs. 4 VOB/B

- 3.1 Hat der Auftragnehmer nachweislich wettbewerbswidrige Absprachen getroffen, kann der Vertrag ganz oder teilweise gekündigt werden. Gleiches gilt bei überschwelligen Vergaben für den Fall, dass der Auftrag dem Auftragnehmer wegen zwingender Ausschlussgründe überhaupt nicht hätte erteilt werden dürfen. § 6e EU VOB/A zählt insoweit insbesondere Betrugsstraftaten und Bestechung/Bestechlichkeit von Mitarbeitern des Auftragnehmers als Gründe auf. Diesbezüglich ist allerdings auch die Möglichkeit der Selbstreinigung nach § 6f EU VOB/A zu beachten. Vor einer Kündigung ist dem Auftragnehmer daher unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Kündigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob und ggf. welche Selbstreinigungmaßnahmen er getroffen hat.

4. Forderungen des Auftraggebers

- 4.1 Entstehen dem Auftraggeber Mehrkosten (§ 8 Abs. 3 VOB/B), so ist dafür Ersatz zu verlangen. Entsprechendes gilt für einen darüber hinausgehenden Schaden. Die Höhe der Mehrkosten ist durch die Differenz zwischen der tatsächlichen und der fiktiven Abrechnungssumme zu ermitteln. Dabei sind auch z. B. das vereinbarte Recht auf Preisänderung gemäß § 2 VOB/B und die Auswirkungen vereinbarter Gleitklauseln zu berücksichtigen.
- 4.2 Die ermittelten Forderungen sind gegenüber dem bisherigen Auftragnehmer geltend zu machen und nachvollziehbar zu begründen; gegebenenfalls sind sie zu schätzen. Im Insolvenzfall sind die Forderungen bei der Insolvenzverwaltung anzumelden.
- 4.3 Zur Erfüllung der Forderungen kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch genommen werden (siehe Richtlinien [V 421.V-I](#)) oder gegen Forderungen des Auftragnehmers, z. B. aus anderen Verträgen, aufgerechnet werden (siehe Richtlinien [V 400.V-I](#) Nr. 13 „Aufrechnungsfälle“).

5. Schwere Verfehlungen des Auftragnehmers

Über schwere Verfehlungen des Auftragnehmers (z. B. bei einem begründeten Verdacht auf Bestechung oder bei falschen Angaben) ist die Innenrevision unverzüglich zu unterrichten.

6 Form der Kündigung

- 6.1 Im Kündigungsschreiben ist der Kündigungsgrund (§ 8 Abs. 2 oder Abs. 3 VOB/B) anzugeben.
Im Kündigungsschreiben sind gegebenenfalls Forderungen des Auftraggebers dem Grunde nach anzukündigen.
- 6.2 Der Nachweis über den Zugang der Kündigung (§ 8 Abs. 5 VOB/B) beim Auftragnehmer, im Insolvenzfall beim Insolvenzverwalter, ist sicherzustellen, z. B. durch Einschreiben mit Rückschein.

7. Abnahme und Abrechnung der ausgeführten Teile der Leistung

- 7.1 Wird vom Auftragnehmer bzw. Insolvenzverwalter ein Aufmaß oder eine Abnahme der ausgeführten Teile der Leistung (§ 8 Abs. 7 VOB/B) nicht verlangt, so ist er zu einem gemeinsamen Aufmaß gemäß § 14 Abs. 2 VOB/B und zur Abnahme gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B aufzufordern. Im Übrigen ist entsprechend § 14 Abs. 2 zu verfahren.
Hat der Auftragnehmer bzw. die Insolvenzverwaltung an Aufmass und Abnahme nicht teilgenommen, so ist ihm das Ergebnis mitzuteilen.
- 7.2 Erfüllt der Auftragnehmer bzw. der Verwalter seine Verpflichtung zur Vorlage einer prüfaren Rechnung (§ 8 Abs. 6 VOB/B) nicht, so ist nach § 14 Abs. 4 VOB/B zu verfahren; gegebenenfalls ist ein Dritter zu beauftragen.

8. Ausführung der noch nicht vollendeten Teile der Leistung

Sollen nach erfolgter Kündigung die noch nicht vollendeten Teile der Leistung durch einen Dritten ausgeführt werden, so ist bei der Vergabe dieser Leistungen auch die Schadensminderungspflicht des Auftraggebers (§ 254 BGB) zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass vom bisherigen Auftragnehmer zu erstattende Mehrkosten wegen der bestehenden Schadensminderungspflicht so niedrig wie möglich gehalten werden, z.B. durch Einholung mehrerer Angebote oder Verhandlungen mit ehemals am Wettbewerb beteiligten Bietern.